

Segelsportverein Spieka - Neufeld e.V.

Yachthafen Spieka-Neufeld, 27637 Nordholz, Tel.: 04741/1595 (im Sommer)

Postanschrift: Reiherweg 46, 27637 Nordholz, Tel.: 4741/8566

Satzung

§ 1

Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Segelsportverein Spieka - Neufeld e.V.“ und hat seinen Sitz in Nordholz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. NZS VR 110127 eingetragen. Der Verein wurde am 31.03.1967 errichtet.

§ 2

Neutralität

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 4

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (Chorgesang) und die Förderung des Sports.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglieder

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 8

Aufnahme in den Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Abschließend entscheidet der Vorstand. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 9

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes und der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten.

§ 11

Entrichten von Beiträgen

Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe der Vereinsbeschlüsse zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 12

Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge und einer etwaigen Aufnahmegebühr oder sonstige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlage können ganz oder teilweise vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Beitrag ist ein im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 13

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Jahresende zulässig. Der Jahresbeitrag ist bei Austritt oder Ausschluss in jedem Fall für das bestehende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 14

Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen schwerer Schädigung der Belange und des Ansehens des Vereins,
- c) bei Beleidigung des Vorstandes oder von Mitgliedern oder tätlichem Angriff auf diese,
- d) bei schuldhafter Nichtzahlung des Beitrages, wenn nach schriftlicher Mahnung der rückständige Beitrag nicht entrichtet wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern beantragt werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor Entscheidung über den Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Einspruchs beim Ehrengericht zu. Der Einspruch ist zu begründen. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.

§ 15

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) das Ehrengericht.

§ 16

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens im dritten Monat des Geschäftsjahres als ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sonstige Mitgliederversammlungen können vierteljährlich einberufen werden. Die Einladungen zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von acht Tagen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht durch die Satzung anderes vorgesehen ist. Über die Verhandlung der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und von dem Niederschriftenführer zu unterzeichnen ist. Auf jeder Versammlung ist die letzte Niederschrift zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins und Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung während der Mitgliederversammlung, bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn es $\frac{1}{10}$ der ordentlichen Mitglieder, mindestens 6 Mitglieder, verlangen.

§ 17

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gemeinschaftlich auch rechtsgeschäftlich.

§ 18

Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der 1. und der 2. Schriftführer,
- b) der 1. und der 2. Kassenwart,
- c) der 1. und der 2. Hafenmeister,
- d) der 1. und der 2. Jugendwart,
- e) der 1. und der 2. Sportwart.
- f) der 1. und der 2. Chorwart.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt dessen Belange.

§ 20

Wahlperiode des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Haftung des Vorstandes sowie der Funktionäre

Die Haftung des Vereinsvorstandes sowie der Vereinsfunktionäre beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz.

§ 22

Das Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Jedes Mitglied des Ehrengerichts muss mindestens 30 Jahre alt sein und mindestens 5 Jahre Mitglied im Verein sein. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie dürfen weder ein Amt im Verein inne haben, noch von ihm besoldet werden. Das Ehrengericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse des Ehrengerichts sind schriftlich abzufassen und den betroffenen Mitgliedern zuzustellen. Sie sind endgültig.

Das Ehrengericht entscheidet außer im Falle über Ausschluss auch über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Verstoß gegen die Vereinssatzung. Das rechtliche Gehör muss den betroffenen Mitgliedern vor einer Entscheidung gewährt werden.

Das Ehrengericht erkennt auf:

- a) Verweis,
- b) Ausschluss,
- c) Bestätigung oder Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen.

§ 23

Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen weder ein Amt im Verein inne haben, noch von ihm besoldet werden.

§ 24

Bildung von Ausschüssen

Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden, die ihm verantwortlich sind.

§ 25

Auflösung des Vereins/Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 26

Auflösung des Vereins/Verfahren

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dieses in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen wird. Zwischen den Versammlungen müssen mindestens 4 Wochen liegen. Für die Auflösung müssen jeweils $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder stimmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.02.2011 verabschiedet.